

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 43/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Beschlüsse des Bundessozialgerichts vom
30. November 2005 und 10. Januar 2006 sowie die Gegenvorstellung des Klägers
gegen die vorstehend bezeichneten Beschlüsse werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit privatschriftlichem Schreiben vom 6. Februar 2006 gegen die vorstehend bezeichneten Beschlüsse des Bundessozialgerichts (BSG) Beschwerde eingelegt und sinngemäß Gegenvorstellung erhoben. Mit Beschluss vom 30. November 2005 hatte das BSG seinen Antrag, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 10. August 2005 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin I. zu bewilligen, abgelehnt und mit weiterem Beschluss vom 10. Januar 2006 die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den vorgenannten Beschluss des LSG als unzulässig verworfen.
- 2 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist nicht statthaft. Abgesehen davon, dass der Kläger selbst nicht vertretungsberechtigt ist (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), sind gegen Entscheidungen des BSG als letztinstanzlichem Gericht Rechtsmittel nicht vorgesehen. Die Beschwerde des Klägers muss deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Auch mit einer Gegenvorstellung kann der Kläger keinen Erfolg haben. Grundsätzlich ist das BSG nicht befugt, seine Beschlüsse erneut zu überprüfen. Eine Ausnahme ist neben der ausdrücklich normierten Anhörungsrüge nach § 178a SGG nach der Rechtsprechung dann geboten, wenn das BSG auf diese Weise - auch zur Vermeidung einer Verfassungsbeschwerde - einen Beschluss beseitigen kann, der in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz, insbesondere unter Verletzung von Grundrechten ergangen ist (vgl. dazu Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 178a RdNr 1, 12). Dem Vorbringen des Klägers lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass dem erkennenden Senat im vorliegenden Fall ein derart schwer wiegender Rechtsverstoß unterlaufen sein könnte. Denn wie der Senat im Beschluss vom 30. November 2005 ausreichend dargelegt hat, musste der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten mangels hinreichender Erfolgsaussicht einer formgerechten Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt werden. Die Beschwerde selbst musste mangels Einlegung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten verworfen werden (s. Beschluss vom 10. Januar 2006). Die Gegenvorstellung ist dementsprechend ebenso als unzulässig zu verwerfen. Im Übrigen unterliegt auch die Gegenvorstellung selbst dem Formerfordernis des § 166 Abs 1 SGG, sodass sie auch deshalb als unzulässig zu verwerfen ist.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

